

**3. In welcher Weise ist bei Pflichtteilsansprüchen der Geld-
entwertung Rechnung zu tragen?**

BGB. §§ 2303, 2311, 2317, 242.

**IV. Zivilsenat. Urf. v. 17. Januar 1927 i. S. Dr. G. (Bekl.)
m. G. (Ml.). IV 332/26.**

I. Landgericht Lorgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der am 22. November 1917 verstorbene Kaufmann August G. aus W., der Vater der Parteien, hat in seinem Testament vom 20. Juli 1917 seine beiden Söhne, A. G. und den Beklagten, zu Erben eingesetzt mit der Maßgabe, daß im Falle des Todes des einen das gesamte Vermögen dem anderen zufallen solle. A. G. ist 1919 gestorben und damit der Beklagte Alleinerbe geworden. Die Klägerin ist mit einer Schwester und noch anderen Personen als

Nachherbin eingesetzt; sie hat die Nacherbenschaft ausgeschlagen und fordert vom Beklagten ihren Pflichtteil. Zunächst hat sie, unter mehrfacher Abänderung Papiermarkbeträge, schließlich den Betrag von 29645,60 R.M. als Pflichtteil verlangt. Das Landgericht verurteilte den Beklagten unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß, der Klägerin 25000 R.M. zu zahlen; das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision, mit der er beantragte, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als er zur Zahlung von mehr als 5000 R.M. verurteilt worden ist, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Da der gesetzliche Erbteil der Klägerin unstreitig $\frac{3}{20}$ des Nachlasses betragen würde, beläuft sich ihr Pflichtteil auf $\frac{3}{40}$ des vom Berufungsgericht für den Zeitpunkt des Erbfalls auf 1048744 R.M. ermittelten Gesamtwerts des Nachlasses. Das Berufungsgericht führt aus, der Grundgedanke des Pflichtteilsrechts sei der, daß gewisse Angehörige des Erblassers einen Anteil am Nachlaß erhalten sollten, auch wenn sie nicht als Erben eingesetzt seien. Um ein billiges Ergebnis zu erzielen, müsse man den auf eine Papiermarksumme gerichteten Pflichtteilsanspruch aufwerten (§ 242 BGB.). Für das Maß der Aufwertung sei es von wesentlicher Bedeutung, in welchem Umfang der Nachlaß seinen Wert behalten habe. Den Wert der noch in der Hand des Beklagten befindlichen Nachlaßgrundstücke zur Zeit der Urteilsfällung ermittelt das Berufungsgericht auf 399562 R.M., den noch vorhandenen Wert der Nachlasshypotheken auf 1000 R.M., sodaß sich ein Gesamtwert des Nachlasses von 400562 R.M. ergebe (auf Berücksichtigung sonstiger Nachlassbestände hat die Klägerin verzichtet). Auf die hiernach der Klägerin zukommenden $\frac{3}{40} = 30042$ R.M. seien anzurechnen die der Klägerin in den Jahren 1919 und 1920 unstreitig geleisteten Zahlungen von insgesamt 30000 R.M. und zwar nach ihrem inneren Werte, den das Landgericht mit 3000 R.M. nicht zu niedrig angenommen habe, sodaß die Klägerin noch 27042 R.M. fordern könne. Bei Berücksichtigung gewisser Gegenansprüche des Beklagten sei der Klägerin mit einem Betrag von 25000 R.M. jedenfalls nicht zuviel zugesprochen.

Demgegenüber betont die Revision, daß der Pflichtteil nicht einen Bruchteil des Nachlasses darstelle, wie das Berufungsgericht

annehme, sondern einen Bruchteil des Wertes, den der Nachlaß zur Zeit des Erbfalls gehabt habe. Es sei daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht den Pflichtteil einfach nach dem Werte berechne, den die Nachlaßgrundstücke und Hypotheken im Jahre 1924 in Goldmark gehabt haben sollen. Vielmehr wäre folgende Berechnung aufzustellen gewesen:

$\frac{2}{40}$ des Papiermarkwerts des Nachlasses (s. oben) =	78654,—
Davon ab die bis Ende Februar 1922 an die Klägerin gezahlten Papiermarkbeträge	30000,—
so daß ein Betrag von	48654,—

Papiermark aufzuwerten gewesen sei. Als Aufwertungsbeitrag sei die der Klägerin zugesprochene Summe viel zu hoch.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Pflichtteilsanspruch kein Recht auf einen Anteil am Nachlaß gewährt. Nach § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB. besteht der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Man hat aus dieser Vorschrift ableiten wollen, daß der Pflichtteilsanspruch ein sog. Wertanspruch sei. Der Senat trägt Bedenken, sich dieser insbesondere von Mügel, Aufwertungsrecht I. Teil § 39, vertretenen Ansicht anzuschließen. Die Vorschrift bringt zunächst negativ zum Ausdruck, daß der Pflichtteil nicht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils selbst besteht, daß er nicht selbst Erbteil ist; positiv besagt sie nicht mehr, als daß er sich der Höhe nach, also ziffermäßig, nach dem Wert des gesetzlichen Erbteils richtet. Dem entspricht die Vorschrift des § 2311, wonach der Berechnung des Pflichtteils der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde zu legen sind. Über die rechtliche Natur dieses nach § 2317 alsbald mit dem Erbfall entstehenden, vererblichen und übertragbaren Anspruchs als einer gewöhnlichen Geldforderung kann hiernach kein Zweifel bestehen. Die Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 442) spricht geradezu von einer Geldabfindung des Pflichtteilsberechtigten. In Übereinstimmung damit hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß der Pflichtteilsanspruch ein bloßer Geldsummenanspruch ist (vgl. z. B. LZ. 1915 Sp. 223 Nr. 4; RGZ. Bd. 104 S. 196). Als solcher kann er hinsichtlich der Folgen der Geldentwertung den Ansprüchen auf Ersatz des Wertes eines Gegenstands in Geld (bei Enteignung u. a.) oder gar dem Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht gleich-

gestellt werden (RGZ. Bd. 114 S. 342). Vielmehr unterliegt er der freien Aufwertung nach § 242 BGB.

Das alles hat das Berufungsgericht keineswegs verkannt. Es bezeichnet den Pflichtteilsanspruch der Klägerin, weil er im Jahre 1917 entstanden, also ein Papiermarkanspruch sei, ausdrücklich als aufwertbar nach § 242 BGB. Da hinsichtlich des Maßes der Aufwertung die beiderseitigen Belange der Parteien abzuwägen und alle Umstände des Falles zu berücksichtigen waren, erscheint es gerechtfertigt, daß der Berufsungsrichter der Frage, inwieweit sich der Beklagte den Wert des Nachlasses erhalten habe, eine erhebliche, ja maßgebende Bedeutung beigemessen hat. Er konnte also in Betracht ziehen, daß die in der Hand des Beklagten gebliebenen Nachlassgrundstücke trotz des allgemeinen Sinkens der Grundstückspreise immerhin noch den ermittelten Wert von 399562 R \mathcal{M} haben, und daß aus den Nachlasshypotheken 1000 R \mathcal{M} verblieben sind, und er war rechtlich nicht gehindert, den oben berechneten Papiermarkbetrag auf $\frac{3}{40}$ dieses Goldmarkwerts des noch vorhandenen Nachlasses aufzuwerten. Auf diese Weise hat der Berufsungsrichter, wenn man seine Ausführungen richtig versteht, die Papiermarkforderung der Klägerin von 78654 \mathcal{M} aus dem Jahre 1917 auf 30042 R \mathcal{M} aufgewertet. Die Beträge, welche die Klägerin bereits erhalten hat, waren entsprechend ihrem jeweiligen Goldmarkwert anzurechnen (RGZ. Bd. 108 S. 340). Durch ihre Bewertung auf 3000 R \mathcal{M} ist der Beklagte nicht benachteiligt, da dieser Betrag denjenigen übersteigt, der sich aus der Goldmarkumrechnungstabelle des Aufwertungsgesetzes ergibt. Die Ansicht der Revision, das Berufsungsgericht habe nur den Dollarkurs dieser Zahlungen angesehen, trifft nicht zu und würde selbst dann nicht zutreffen, wenn nur die Goldmarkwerte dieser Tabelle angesehen wären, da die Tabelle nicht dem Dollarkurs folgt, sondern auch der höheren inneren Kaufkraft der Mark Rechnung trägt. Hiernach bleibt der der Klägerin vom Landgericht zugesprochene Betrag von 25000 R \mathcal{M} noch unter dem vom Berufsungsgericht ermittelten Aufwertungsbetrag.

Die Urteilsbegründung läßt auch nicht erkennen, daß das Berufsungsgericht die Vorschrift des § 242 BGB. durch Nichtbeachtung sonstiger erheblicher Umstände verletzt hätte. (Wird ausgeführt.)